

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Per Mail: abps@seco.admin.ch, thg@seco.admin.ch

Zürich, 28. September 2026

Stellungnahme zu den Teilrevisionen des Bundesgesetzes über technische Handelshemmnisse (THG) und des Bundesgesetzes über die Produktesicherheit (PrSG)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Parmelin,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Teilrevision des Bundesgesetzes über technische Handelshemmnisse (THG) sowie des Bundesgesetzes über die Produktesicherheit (PrSG) Stellung zu nehmen. Als branchenübergreifender Wirtschaftsverband mit rund 700 Mitgliedern setzt sich swisscleantech für wirksamen Klimaschutz, Ressourceneffizienz und innovationsfreundliche Rahmenbedingungen für eine klimataugliche Wirtschaft ein. Die vorgeschlagenen Revisionen sind für swisscleantech von besonderer Bedeutung, da sie zentrale Voraussetzungen für Kreislaufwirtschaft, Reparatur und Recycling beeinflussen. Entsprechend nehmen wir zu den vorliegenden Entwürfen wie folgt Stellung.

Zustimmung im Grundsatz

swisscleantech unterstützt die Grundrichtung der Revisionen ausdrücklich. Die Vorlagen schaffen wichtige Voraussetzungen für eine moderne Marktüberwachung, faire Wettbewerbsbedingungen und eine stärkere Verantwortung entlang der gesamten Wertschöpfungskette. Gleichzeitig sehen wir Verbesserungsbedarf: Die erläuternden Berichte stellen mehrfach den Zusammenhang zwischen Produktinformationen und Kreislaufwirtschaft her, im Gesetzesentwurf selbst kommt dieser Zusammenhang jedoch nur indirekt zum Ausdruck. Zudem werden viele wichtige Fragen erst auf Verordnungsstufe geregelt. Swisscleantech ist der Ansicht, dass zentrale Grundsätze bereits auf Gesetzesstufe verankert werden sollten.

Konkret erwarten wir in folgenden Bereichen Verbesserungen:

Wirtschaft klimatauglich.

Bemerkungen zu Art. 6b THG (Digitales Informationssystem)

1. Technische Kompatibilität und Gleichwertigkeit sichern

Swisscleantech unterstützt das Ziel, die Schweiz möglichst eng an die Systeme der EU sowie anderer wichtiger Handelspartner für digitale Produktinformationen anzubinden. Gemeinsame Datenmodelle, Produktkennungen und Schnittstellen reduzieren administrativen Aufwand für Unternehmen, stärken die internationale Wettbewerbsfähigkeit und verhindern die Entstehung einer kostspieligen Schweizer Insellösung.

Dabei ist eine möglichst weitgehende Gleichwertigkeit mit den EU-Vorgaben sicherzustellen. Dies betrifft insbesondere die erfassten Produktkategorien und die erforderlichen Informationen. Die Festlegung und zeitliche Einführung der erfassten Produktkategorien sollen mit den Prioritäten und dem Zeitplan der EU abgestimmt werden.

Antrag:

Art. 6b THG ist dahingehend zu ergänzen, dass das System international anerkannte und insbesondere mit der EU kompatible Datenmodelle, Produktkennungen, Schnittstellen und Zugangsstandards verwendet. Die erfassten Produktkategorien und die erforderlichen Informationen sind möglichst vollständig auf die Vorgaben, Prioritäten und den Zeitplan der EU abzustimmen.

2. Nutzen für die Kreislaufwirtschaft ausdrücklich verankern

Die Erläuterungen zur Vorlage nennen Reparatur, Wiederverwendung, Wiederaufbereitung und Recycling als zentrale Anwendungsbereiche des digitalen Informationssystems. Im Gesetzestext selbst fehlt jedoch eine klare Aussage zum Zweck des Systems. Damit bleibt offen, ob die Kreislaufwirtschaft langfristig tatsächlich zu den prioritären Anwendungsbereichen gehören wird.

Swisscleantech erachtet es als zentral, dass das System nicht ausschliesslich der Produktsicherheit und Marktüberwachung dient, sondern ausdrücklich auch die Ressourceneffizienz, Kreislaufwirtschaft und Rückgewinnung von Sekundärrohstoffen unterstützt. Dazu gehören beispielsweise Informationen zur Materialzusammensetzung, zu kritischen Rohstoffen, zur Toxizität, zur Demontage, Wiederverwendbarkeit und Recyclingfähigkeit von Komponenten sowie zu Emissionen und Umweltauswirkungen im Herstellungsprozess.

Antrag:

Art. 6b THG ist um eine Zweckbestimmung zu ergänzen, welche unter anderem Reparatur, Wiederverwendung, Wiederaufbereitung, Recycling sowie Transparenz über relevante Umweltauswirkungen ausdrücklich als Ziele des Systems nennt. Zudem soll der Bundesrat verpflichtet werden, auf Verordnungsstufe mindestens jene Daten festzulegen, die zur Erreichung dieser Ziele im digitalen Informationssystem erfasst werden müssen.

3. Zugang zu Produktdaten entlang des Lebenszyklus sicherstellen

Die praktische Wirksamkeit eines digitalen Produktpasses hängt entscheidend davon ab, welche Akteure Zugang zu welchen Informationen erhalten. Reparaturbetriebe oder Recyclingunternehmen benötigen teilweise andere Daten als Behörden oder Endkundinnen und Endkunden.

Produktverantwortung und Datenzugang müssen deshalb Hand in Hand gehen. Wer Verantwortung entlang des Lebenszyklus übernehmen soll, muss auch Zugang zu den Informationen erhalten, die für die Wahrnehmung dieser Verantwortung notwendig sind.

Antrag:

Art. 6b THG ist dahingehend zu ergänzen, dass der Bundesrat rollenbezogene Zugriffsrechte für Hersteller, Kundschaft, Reparaturbetriebe, Unternehmen für die Wiederaufbereitung, Recycler und Behörden nach dem Prinzip des berechtigten Informationsbedarfs festlegt. Der Bundesrat stellt sicher, dass die Produktdaten maschinenlesbar, dauerhaft verfügbar und auch bei Insolvenz von Wirtschaftsakteuren im Rahmen der Aufbewahrungspflicht zugänglich sind.

4. Datenqualität und Aktualität sicherstellen

Die Verfügbarkeit von Informationen allein genügt nicht. Damit das System einen Nutzen für Marktüberwachung, Produktsicherheit und Kreislaufwirtschaft entfalten kann, müssen die hinterlegten Daten korrekt, vollständig und aktuell sein. Dies gilt insbesondere dann, wenn Produkte repariert, verändert oder für eine erneute Nutzung aufbereitet werden. Die Verantwortung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualisierung der Daten soll dabei bei jenen Wirtschaftsakteuren liegen, welche ein Produkt herstellen, wesentlich verändern oder für eine erneute Nutzung aufbereiten. Andere beteiligte Wirtschaftsakteure sollen sicherstellen, dass die vorhandenen Informationen entlang der Wertschöpfungs- und Vertriebskette verfügbar bleiben.

Antrag:

Art. 6b THG ist um eine Grundpflicht zu ergänzen, wonach jene Unternehmen, die ein Produkt herstellen, wesentlich verändern oder für eine erneute Nutzung aufbereiten, sicherstellen müssen, dass die von ihnen bereitgestellten oder geänderten Produktdaten richtig, vollständig und aktuell sind. Die übrigen beteiligten Wirtschaftsakteure stellen die Verfügbarkeit der entsprechenden Produktinformationen sicher.

Bemerkungen zu Art. 7a PrSG (Verantwortliche Person)

Der Entwurf sieht vor, dass der Bundesrat die Angabe einer für das Produkt verantwortlichen Person mit Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz verlangen kann. Swisscleantech begrüsst die Einführung einer rechtlichen Vertretung insbesondere für Anbieter, die Produkte über Online-Kanäle in die Schweiz in Verkehr bringen. Eine solche Vertretung kann einen wichtigen Beitrag zur Durchsetzung von Marktanforderungen und zur Schaffung gleich langer Spiesse zwischen inländischen und ausländischen Anbietern leisten.

Aus Sicht von swisscleantech ist dies insbesondere im Zusammenhang mit der erweiterten Produzentenverantwortung sowie der Finanzierung von Entsorgungs- und Recyclingsystemen von Bedeutung. Heute besteht ein erhebliches Trittbrettfahrerproblem: Während in der Schweiz ansässige Unternehmen die Kosten für Sammlung, Rücknahme und Recycling ihrer Produkte tragen, können sich ausländische Online-Anbieter diesen Verpflichtungen teilweise entziehen. Dies führt zu Wettbewerbsverzerrungen und untergräbt die Finanzierung etablierter Kreislaufwirtschaftssysteme.

Obwohl der Erläuterungsbericht klar macht, dass auch ausländische Anbieter adressiert werden sollen, bleibt unklar, welche Wirtschaftsakteure die Pflicht zur Bezeichnung einer verantwortlichen Person nach Art. 7a konkret erfüllen müssen, wenn Produkte über Online-Marktplätze oder andere mehrstufige Vertriebskanäle auf dem Schweizer Markt bereitgestellt werden. Wir regen daher an, die Voraussetzungen und Zuständigkeiten zu präzisieren, um sicherzustellen, dass die Verpflichtung nach Art. 7a auch für ausländische Hersteller und Anbieter gilt, die Produkte direkt oder über Online-Marktplätze auf dem Schweizer Markt bereitstellen.

Im aktuellen Entwurf ist unklar, ob mit der verantwortlichen Person primär natürliche oder juristische Personen gemeint sind. Zudem wird nicht festgelegt, welche konkreten Anforderungen diese erfüllen muss. Für die Sicherstellung der Erfüllung von Finanzierungs-, Rücknahme- oder Entsorgungspflichten erscheint jedoch entscheidend, dass ein dauerhaft greifbarer und wirtschaftlich leistungsfähiger Rechtsträger verantwortlich ist. Swisscleantech regt deswegen an, Vorgaben an die verantwortliche Person zu definieren, mit welchen sichergestellt ist, dass diese die oben genannten Verpflichtungen erfüllen kann.

Antrag:

Art. 7a PrSG ist um Anforderungen an die verantwortliche Person zu ergänzen, welche sicherstellen, dass diese als wirksam greifbarer Ansprechpartner in der Schweiz fungieren kann. Dabei ist eine Abstimmung mit bestehenden Pflichten zur Produzentenverantwortung, Recyclingfinanzierung und weiteren umweltrechtlichen Verpflichtungen sicherzustellen. Zudem ist klarzustellen, dass diese Verpflichtung auch für ausländische Hersteller und Anbieter gilt, die Produkte direkt oder über Online-Marktplätze auf dem Schweizer Markt bereitstellen.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse,



Michael Mandl
Co-Geschäftsführer



Lukas von Känel
Research & Projekte